

Allgemeine Kriterien für die Eingliederung in ein Feuerwehr-Korps

1. Allgemeines

Grundsätzlich werden Bürgerinnen und Bürger in die Feuerwehr ihres Wohnorts eingegliedert. Die Eingliederung erfolgt gemäss Bedarf an Personal. Die Organisation eines Feuerwehr-Korps ist im entsprechenden Gemeindereglement über den Feuerbekämpfungsdienst beschrieben, das bei jeder Gemeindeverwaltung verfügbar ist. Doppel-Eingliederungen (Wohnort und Arbeitsort) sind unter bestimmten Bedingungen möglich.

Alter: Die Altersgrenze für eine Eingliederung ist grundsätzlich im jeweiligen Gemeindereglement über den Feuerbekämpfungsdienst festgelegt. Im Allgemeinen liegt die Obergrenze bei 40 Jahren. Ausnahmen sind möglich, insbesondere im Fall von Transfers von einem Feuerwehr-Korps in ein anderes, oder bei Mangel an Personal, bzw. an Fachkompetenzen oder bei besonderer Begründung.

2. Ausbildung

Neueingeteilte sind verpflichtet, den kantonalen Grundkurs für Angehörige der Feuerwehr (2 Tage) zu besuchen, welcher von der Kantonalen Gebäudeversicherung organisiert und finanziert wird. Jede/r AdF ist anschliessend verpflichtet, an den Kursen und Übungen teilzunehmen, zu denen er/sie aufgeboten wird. Die Anzahl Übungen hängt von der Art des Feuerwehr-Korps und dessen Tätigkeitsspektrum ab. Allgemein gilt: Mindestens fünf Übungen pro Jahr für eine Gemeindefeuerwehr.

Die Kantonale Gebäudeversicherung empfiehlt, dass die Mehrheit der neu eingegliederten AdF eine Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger besucht (zweitägiger Basiskurs plus zirka sechs zusätzliche Übungen pro Jahr).

Die Ausbildungen, welche unter der Führung der KGV vorbereitet werden, entsprechen den Grundsätzen der Erwachsenenbildung; sie dienen daher nicht nur zur Ausübung der Tätigkeit innerhalb eines Feuerwehr-Korps, sondern sind auch im Alltag nützlich.

3. Persönliche Ausrüstung

Jede/r eingegliederte AdF erhält von seiner/ihrer Gemeinde eine persönliche Schutzausrüstung, welche den geltenden Sicherheitsnormen entspricht und den notwendigen Komfort bietet, um die Aufgaben des betreffenden Korps zu erfüllen. Jede/r AdF ist dafür verantwortlich, seine/ihre persönliche Ausrüstung in gutem Zustand und jederzeit einsatztauglich zu erhalten.

4. Sold

Sämtliche Tätigkeiten der AdF werden mit einem Sold abgegolten. Die Höhe dieses Soldes wird von den Gemeinden festgelegt und variiert innerhalb des Kantons Freiburg von CHF 15.— pro Stunde bis CHF 42 pro Stunde. Der Feuerwehrsold ist bis zur Obergrenze von CHF 9'000.— pro Jahr steuerfrei.

5. Auskunft

Für sämtliche zusätzliche Auskünfte steht das Kantonale Feuerwehrinspektorat zur Verfügung (026/305 92 65 – icsp@ecab.ch – www.ecab.ch).